

**Ausgabe 01 – 10.01.2020**

**Ludwigshafener Hochschulanzeiger**  
**Publikationsorgan der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen**

**Inhaltsübersicht:**

Seite 2: Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art: Kinderbetreuungseinrichtungen

Seite 3: Impressum

## **Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art: Kinderbetreuungseinrichtungen**

Diese Satzung ergänzt und spezifiziert die in § 3 der Satzung des Studierendenwerks getroffenen Regelungen über die Errichtung und den Betrieb gemeinnütziger steuerlicher Zweckbetriebe.

### § 1

(1) Das Studierendenwerk Vorderpfalz AöR mit Sitz in Landau verfolgt mit seinen Dienstleistungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Zweck des Betriebes gewerblicher Art ist die Förderung der Studenten-, der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Wohlfahrtspflege, insbesondere die soziale, gesundheitliche, wirtschaftliche und kulturelle Förderung von Studierenden und Kindern.

(3) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben betreibt das Studierendenwerk Kinderbetreuungs-einrichtungen. Wegen der engen technischen und wirtschaftlichen Verflechtung sind diese Geschäftsbetriebe in einem Betrieb gewerblicher Art „Kinderbetreuungs-einrichtungen“ zusammengefasst.

(4) Der gemeinnützige Zweck wird insbesondere durch den Betrieb von Kinderbetreuungs-einrichtungen als Zweckbetrieb in Sinne der Abgabenordnung sowie die hochschulnahe, auf die zeitlichen und organisatorischen Anforderungen der Ausbildung und des Studiums ausgerichtete besondere Hilfe und Förderung von Studierenden verfolgt

### § 2

(1) Das Studierendenwerk ist mit den Kinderbetreuungseinrichtungen selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

(1) Mittel der Kinderbetreuungseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Kinderbetreuungs-einrichtungen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

(1) Bei Auflösung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält das Studierendenwerk nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück und fällt das verbleibende Vermögen des Betriebes gewerblicher Art Kinderbetreuungseinrichtungen an das Studierendenwerk Vorderpfalz AöR, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§5

Die Satzung tritt am 09.12.2019 in Kraft.

Landau, den 09.12.2019



Prof. Dr. Jendrik Petersen  
Vorsitzender des Verwaltungsrates  
des Studierendenwerks  
Vorderpfalz

**Impressum:**  
**Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen**  
**Ernst-Boehe-Straße 4**  
**D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0  
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: [infozentrale@hwg-lu.de](mailto:infozentrale@hwg-lu.de)  
Internet: [www.hwg-lu.de](http://www.hwg-lu.de)

Die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.

Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen, Prof. Dr. Peter Mudra.